

Gemeinde
SIEGELSBACH
seit 1258

und der **Gemeinde Siegelsbach**

16

Bad Rappenau | Babstadt | Bonfeld | Fürfeld | Grombach | Heinsheim | Obergimpfern | Treschklingen | Wollenberg | Zimmerhof

www.siegelsbach.de | www.badrappenau.de

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de

17. April 2025

BürgerBüro und Stadtbücherei am 19.4. geschlossen

Am Samstag vor Ostern, 19.4.2025, haben sowohl das BürgerBüro im Rathaus als auch die Stadtbücherei Bad Rappenau geschlossen.

Beide Einrichtungen sind ab Dienstag, 22.4.2025, wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Wir bitten um Beachtung.

„Gold von den Sternen“ Musikalkonzert

am 24.4.2025 um 19.30 Uhr im
Wasserschloss Bad Rappenau

Das Duo „Con Emozione“ präsentiert Lovesongs aus Musicals wie „Cats“, „Zauberer von Oz“, „Song and Dance“, „My Fair Lady“, „Sunset Boulevard“, „Phantom der Oper“, „Girl Crazy“ u.a. Karten kosten 17 Euro im VVK und 19 Euro an der Abendkasse.

Online-Bürgerbefragung zur Stadtentwicklung von Bad Rappenau und den Teilorten

Verlängert bis 27.4.2025 -
jetzt noch mitmachen!

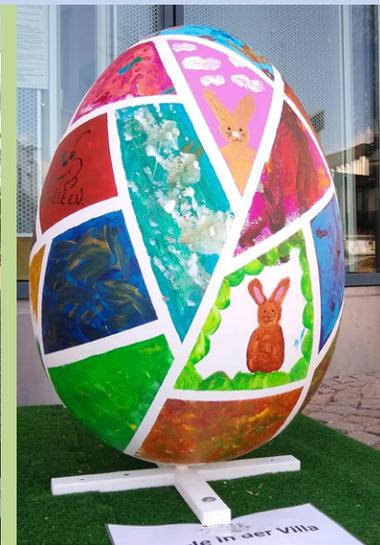
Link zum Fragebogen: <https://survey.lamapoll.de/BadRappenau>

Weitere Infos unter: Amtliche Bekanntmachungen Bad Rappenau

Redaktionsschluss und Erscheinungstermin in der Osterwoche

In der Woche nach Ostern (kw 17) verschiebt sich der Redaktionsschluss wegen des Feiertages am Ostermontag auf **Dienstag, 22.4.2025**.

Das Mitteilungsblatt erscheint in dieser Woche am Freitag, 25.4.2025.



Ein frohes und friedliches Osterfest

wünschen wir
allen Einwohnerinnen und Einwohnern
in Bad Rappenau und Siegelsbach.

Bis Ende April sind die Ostereier noch in der Kernstadt und
verschiedenen Stadtteilen zu sehen.

Mehr Bilder unter www.badrappenau.de



Grafik: bagotaj/iStock/GettyImagesPlus



Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Bücherzelle vor dem Bürgerzentrum

Aus aktuellem Anlass möchten wir nochmals informieren wie eine Bücherzelle funktioniert und welche Regeln einzuhalten sind.

Die Bücherzelle ist rund um die Uhr geöffnet. Alle Bücher dürfen ohne weitere Formalitäten und kostenlos zum Lesen entnommen werden. Im Gegenzug sollen auch so viele gleichwertige Bücher wiedereingestellt werden, wie entnommen wurden. Alle Arten von Büchern sind willkommen: Romane, Sachbücher, Kinderbücher, gebundene Bücher, Taschenbücher, ...

Die Bücher müssen in die Regale geräumt werden und zwar so, dass kein Buch herausfallen kann. Um die Bücherzelle sauber zu halten, bitte keinen Müll hinterlassen oder die Bücherzelle als Altpapiercontainer nutzen. Nicht erwünscht sind Zeitschriften, DVDs, Spiele, Hörbücher, andere Medien und Flohmarktartikel.

Wir wünschen weiterhin viel Freude damit und bitten um Beachtung dieser Regeln.

Ihre Gemeindeverwaltung Siegelsbach

Überraschungsbesuch der Landmäuse

Am Montag wurde Bürgermeister Tobias Haucap von den Landmäusen, einer Eltern-Kind-Gruppe der Siegelsbacher Landfrauen, besucht. Ein großes Dankeschön – stellvertretend an Frau Hering und Frau Urban-Prieschl – für die gelungene Überraschung und das tolle Bild von den Kindern. Der Nachwuchs scheint gesichert. Danke auch für das Engagement der Landmäuse und das wertvolle Programm, welches hier seit Mai 2023 angeboten wird. Hier wird gesungen, gespielt, gebastelt und die Zeit zum Austauschen und Kennenlernen genutzt. Das Angebot findet für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren immer montags ab 9.45 Uhr (Schulferien nach Absprache) im großen Saal des Bürgerzentrums statt.

Gemeindeverwaltung Siegelsbach

Altersjubilare

18.4. Dudko, Nikolai

70 Jahre



Bürgerbüro

Gemeinde Siegelsbach



Wagenbacher Str. 4a
74936 Siegelsbach

Tel. (07264) 9150-0
Fax (07264) 9150-40
gemeinde@siegelsbach.de
www.siegelsbach.de

Siegelsbacher Vereine und Einrichtungen



LandFrauenverein Siegelsbach

Mitgliederversammlung der LandFrauen

Am Mittwoch, 9. April fand die Mitgliederversammlung der LandFrauen im Gasthaus zur Eisenbahn statt. Nach der Begrüßung und des Berichts der 1. Vorsitzenden Silke Waldherr folgten die Berichte der 2. Vorsitzenden Lena Neubauer, der Schriftführerin Carolin Lauber sowie der Bericht der Kassierin Irmgard Manthey. Anschließend sprachen die Kreisvorsitzende Elke Essig sowie Bürgermeister Tobias Haucap Grußworte an die Anwesenden. Beide betonten, wie wichtig die LandFrauen für den Ort Siegelsbach sind und wie vielseitig das Programm und die vielen Angebote wahrgenommen werden. Nachdem die Kassenprüferinnen Karin Roth und Vivien Canales die ordnungsgemäße Kassenführung bestätigt hatten, wurde die bisherige Vorstandschaft entlastet und die Wahl einer neuen Vorstandschaft eingeleitet. Da die bisherige 1. Vorsitzende nicht mehr zur Wahl antreten wollte, wurde eine neue Kandidatin gesucht. Keine der anwesenden Mitglieder stellte sich zur Wahl, weshalb diese abgebrochen wurde. Damit bleibt die bisherige Vorstandschaft für maximal ein weiteres Jahr kommissarisch im Amt. Silke Waldherr gab einen Ausblick auf die nächsten bevorstehenden Programmpunkte. Insbesondere wurde auf das 75-jährige Bestehen der Siegelsbacher LandFrauen hingewiesen. Um dieses Jubiläum gebührend zu feiern, soll ein Kreativteam unter der Leitung von Carolin Lauber gebildet werden. Im Anschluss an den offiziellen Teil der Mitgliederversammlung wurde gemeinsam gegessen und der Abend ging mit netten Gesprächen zu Ende.

Fit in den Sommer

Die LandFrauen Siegelsbach freuen sich, einen neuen Kurs unter dem Motto „Fit auf dem Land“ anbieten zu können. Kursleiterin Valerie Bauer startet am Dienstag, 29. April um 18.00 Uhr in der Sporthalle Siegelsbach. Der Kurs findet insgesamt 5 Mal bis zum 27. Mai statt. Die Teilnehmerinnen erwarten eine abwechslungsreiche Mischung aus Aerobic, Muskelaufbau, Kräftigung und vor allem jede Menge Spaß. Weitere Informationen zu Anmeldung und Kosten entnehmen Sie bitte dem Flyer. Der Beitrag wird vor Ort eingesammelt. Einen Anmeldeschluss gibt es nicht.



FIT AUF DEM LAND SPORT MIT VALERIE

SPORTHALLE SIEGELSBACH

29.04., 06.05., 13.05., 20.05. UND 27.05. VON 18-19 UHR

(5 MAL)

Mitglieder 8 Euro

Gäste 20 Euro

Anmeldungen an das LFHandy

0159 07064867



Freiwillige Feuerwehr Siegelbach

ZUNFTBAUMFEST

30. April





17:30 Uhr

Festeröffnung durch die Astrid-Lindgren-Grundschule mit musikalischen Beiträgen.

18:30 Uhr

Auftritt des Jugendorchesters des Musikverein Siegelbach

Bewirtung ab 17:00 Uhr

- Waffelverkauf der Viertklässler zu Gunsten des Gnadenhof Tierhilfe Kraichgau e.V. in Helmstadt
- Kühle Getränke & Leckerer vom Grill
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Vorplatz
Bürgerzentrum
Siegelbach



FEUERWEHR
SIEGELBACH

Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

Waldfest am 1. Mai beim Kurtbrunnen



Der Sportclub Siegelbach veranstaltet am 1. Mai wieder sein Waldfest. Dafür werden Kuchenspenden benötigt.

Für die Bereitstellung einer Kuchenspende wären wir sehr dankbar!

Die Kuchen können **direkt** beim **Kurtbrunnen** oder im **Bürgerzentrum Siegelbach** (Kücheneingang neben Bauhof) am **1. Mai zwischen 10:00 - 12:00 Uhr** abgegeben werden.

Eine wichtige Bitte:
Die Kuchenplatten oder -behälter bitte mit dem Namen des Spenders kennzeichnen, damit diese später wieder an die richtige Adresse zurückgegeben werden können. Rezepte mit Alkohol oder Nüssen bitte ebenfalls kennzeichnen.

Vielen Dank für Eure Mithilfe!

Vorstandschaft SCS



Sportclub 1921 Siegelbach e.V.
scsiegelbach@gmail.com
Klaus Hofmann, Tel. 07264-5566

D-Jugend

TSV Reichartshausen – JSG Sommerberg

3:3

Am Samstag waren wir bei herrlichem Wetter in Reichartshausen zu Gast. Als Tabellennachbarn erwartete uns eine herausfordernde Aufgabe auf dem Platz. Von Anfang war es die erwartende kämpferische Partie. Mit der ersten Aktion ging Reichartshausen in Führung, weil wir den Ball nicht richtig herausgespielt haben. Wir wachten danach auf und konnten durch Gabriel ausgleichen. Es entwickelte sich ein offener Schlagabtausch mit Chancen auf beiden Seiten. Leider verteilten wir wieder Geschenke: Reichartshausen nutzte eine Gelegenheit zum Torerfolg, weil wir dreimal den Ball unzureichend geklärt hatten. Kurz vor der Pause erhöhte die Heimmannschaft noch auf 3:1. In der 2. Halbzeit griffen wir an und versuchten den Rückstand wettzumachen. Mitte der 2. Halbzeit ereignete sich eine Schlüsselszene vom Spiel: Ein Reichartshausener Stürmer traf frei vor dem Tor nur den Pfosten. Gabriel traf im Gegenzug die Latte und Elyas versenkte den Abpraller im Tor. Nun bekamen wir eine zweite Luft und drückten auf den Ausgleich. Gabriel erzielte den verdienten Ausgleich mit dem nächsten Angriff 1 Minute nach dem Anschlussstreifer. Wir und Reichartshausen versuchten noch den Siegtreffer zu erzielen, es blieb aber beim gerechten Unentschieden.

Es spielten: Azad, Max H., Devrim, Elias P., Max P., Wisam, Gabriel (2 Tore), David, Elia G., Elyas A. (1 Tor), Merdan.

Spielbericht und Vorschau

Zu-Null-Auswärtssieg

SG Kirchart 2 – SC Siegelbach

0:2

Am Sonntag war unsere erste Mannschaft zu Gast bei der SG Kirchart 2. Von Beginn an übernahmen wir die Kontrolle über das Spiel und drückten die Gastgeber tief in deren Hälfte. Kirchart stand kompakt und verteidigte leidenschaftlich, doch spielerisch hatten wir die Oberhand. In der ersten Halbzeit waren wir klar tonangebend, allerdings fehlten uns die zündenden Ideen im letzten Drittel. Viele Angriffe blieben harmlos, weil entweder der letzte Pass nicht ankam oder der Abschluss zu ungenau war. So ging es mit einem torlosen Unentschieden in die Pause, was aus Sicht der Gastgeber sicherlich schmeichelhaft war. Nach dem Seitenwechsel setzten wir unser Spiel konsequent fort und belohnten uns endlich. In der 65. Minute brachte Dennis Vo einen scharf getretenen Eckball in den Strafraum, wo Hama Ajili perfekt stand und den Ball per Kopf zur verdienten Führung ins Netz setzte. Zehn Minuten später legte Vo erneut vor. Diesmal fand sein Pass Benjamin Sabo, der sich stark durchsetzte und den Ball ins kurze Eck einschob.

Wir hatten in der Folge noch mehrere Chancen, das Ergebnis auszubauen, ließen aber die letzte Konsequenz im Abschluss vermissen. Defensiv standen wir sicher und ließen über 90 Minuten kaum etwas zu. Am Ende steht ein hochverdienter Auswärtssieg, der mit etwas mehr Zielstrebigkeit auch höher hätte ausfallen können. Die Mannschaft zeigte eine gute Leistung und kann mit mehr Selbstvertrauen in die kommenden Spiele gehen.

Vorschau

SC Siegelbach – SV Ehrstädt

Am Ostermontag, 21. April empfängt unsere erste Mannschaft um 15.30 Uhr den SV Ehrstädt auf heimischem Rasen. Die Gäste stehen aktuell mit 19 Punkten auf Tabellenplatz 12, kämpfen weiterhin um den Klassenerhalt.

Das Hinspiel war nichts für schwache Nerven – ein wildes 4:5 in Ehrstädt, das wir mit viel Moral und Offensivkraft für uns entscheiden konnten. Auch dieses Mal erwarten wir ein intensives Spiel, bei dem wir besonders in der Defensive wachsam sein müssen.

Unser Ziel ist klar: Wir wollen die nächsten drei Punkte einfahren, um weiter oben dranzubleiben. Wir freuen uns über jede Unterstützung am Spielfeldrand. Für Essen und Getränke ist wieder bestens gesorgt.

Volkshochschule Unterland in Siegelbach

Frühjahr/Sommer 2025: Kurzübersicht

Kommende Veranstaltung der VHS Unterland in Siegelbach

Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Programmheft und unter www.vhs-unterland.de, ebenso die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gebühren gelten für die Mindestteilnehmerzahl. Beachten Sie bitte, dass Voranmeldung notwendig ist. Ihre Außenstellenleiterin erreichen Sie telefonisch unter 06269/428479 und per E-Mail über siegelbach@vhs-unterland.de.

Mai 2025

Gehört elektrischen Antrieben die Zukunft? (online) (2515110465)

Elektrische Antriebe verfügen über ein enormes Potenzial und können somit einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Mobilität leisten.

Warum das so ist, wird anhand von Hintergrundinformationen und Fakten dargestellt. Dennoch wird der Finger auch in die Wunde gelegt: Woran hapert es noch, für wen ist Elektromobilität heute (noch) nicht die richtige Lösung und wo geht der Weg hin? Dazu erhalten Sie praktische Tipps und Tricks für den Einstieg in die Elektromobilität, von der Kaufentscheidung über den Alltags Einsatz bis hin zur Nutzung der Ladeinfrastruktur. Alle Aspekte werden ausführlich betrachtet, um Ihnen einen verbraucherorientierten Überblick zu bieten. Mi., 14.5.2025, 18.30 – 20.00 Uhr, 1x, Online, 0,00 €, Anmeldeende: 8.5.2025)

Volkshochschule Unterland in Siegelbach

Gerne werden Kurswünsche erfüllt, sprechen Sie mich einfach unter den Kontaktdaten an oder tragen Sie Ihren Kurswunsch auf unserer Homepage unter Wunschzettel ein. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich Kurse zu wünschen, die derzeit nicht angeboten werden.

Anmeldung und weitere Infos unter Außenstellenleitung

Ulrike Trabold, Tel. 06269/428479

E-Mail: siegelbach@vhs-unterland.de

Internet unter www.vhs-unterland.de,

www.facebook.com/vhs-unterland

Die VHS Unterland wächst mit den Interessen der Teilnehmenden. Jährlich besuchen etwa 45.000 aufgeschlossene Menschen unsere fast 4.000 Veranstaltungen.

Wir suchen Menschen mit Ideen

als freiberufliche Kursleiter/innen auf Honorarbasis. Wenn Sie sich in einem Gebiet gut auskennen und Ihr Wissen gerne an andere Menschen weitergeben, dann könnten Sie eine wertvolle Verstärkung unseres kompetenten Teams für Bildung sein.

7 gute Gründe, VHS-Kursleiter/in zu werden:

1. Die Volkshochschule macht unsere Welt allgemein verständlich. Wirken Sie daran mit.
2. Sie verfügen über fundiertes Wissen und die Fähigkeit, es anderen zu vermitteln. Bereichern Sie damit unser Programm.
3. Teilen Sie Ihr Können und Ihre Leidenschaft mit anderen – live und in persönlicher Begegnung.
4. Sie haben Freude an der Begegnung mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Nationen. Dann kommen Sie zur VHS.
5. Die Volkshochschule führt Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher sozialer Herkunft zusammen und gleicht Benachteiligungen aus. Helfen Sie uns dabei.
6. Die Volkshochschule ist die Einrichtung der Weiterbildung. Werden Sie Teil dieser Erfolgsgemeinschaft.
7. Lehren und Lernen sind Falten desselben Gewandes. Als Kursleiter/in verstehen auch Sie die Welt besser.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail an info@vhs-unterland.de oder rufen Sie uns an unter Tel. 07131/5940-0.

Wir freuen uns auf Sie.

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen



Redaktionsschluss und Erscheinungstermin in der Osterwoche

In der Woche nach Ostern (KW 17) verschiebt sich der Redaktionsschluss wegen des Feiertags am Ostermontag auf **Dienstag, 22.4.2025**. Bis 12.00 Uhr müssen die Beiträge bis einschließlich „Vereine Siegelbach“ unter www.artikelstar.de eingestellt werden. Bis 16.00 Uhr alle weiteren Beiträge der Schulen, Vereine und Kirchen. Das Mitteilungsblatt erscheint in dieser Woche am Freitag, 26.4.2025.

Redaktionsschluss und Erscheinungstermin in der 1.-Mai-Woche

In der Woche vom 1. Mai (KW 18) verschiebt sich der Erscheinungstermin auf Mittwoch, 30.4.2025. Der Redaktionsschluss bleibt unverändert am Montag, 28.4.2025. Bis 12.00 Uhr müssen die Beiträge bis einschließlich „Vereine Siegelbach“ unter www.artikelstar.net eingestellt werden. Bis 16.00 Uhr alle weiteren Beiträge der Schulen, Vereine und Kirchen.

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde.

Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt die Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragsliste für die Stadt Bad Rappenau

wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, Bürgerbüro zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 8-16 Uhr, Donnerstag von 8-18 Uhr, Freitag von 8-12 Uhr und Samstag von 9-12 Uhr für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Die Eintragsliste für die Gemeinde Siegelbach

wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelbach, Bürgerbüro zu folgenden Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr	08.00 – 12.00 Uhr
Mi	07.00 – 12.00 Uhr
Do	15.00 – 18.00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist nicht barrierefrei/ nicht rollstuhlgeeignet.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist.

Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragsliste oder das Eintragsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land

Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

A Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten.

Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt.

Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Durchschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt.

Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab.

Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkerdorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bisingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlügen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach

8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Mög- lingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz	15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlin- gen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Ne- ckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrig- heim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mun- delsheim, Murr, Oberstenfeld, Plei- delsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim	16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eber- stadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardt- hausen am Kocher, Ittlingen, Jagst- hausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weins- berg, Widdern, Wüstenrot	17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, La- denburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall	18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bar- tholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglin- gen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal	19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis
13	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmans- felden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwan- gen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauch- heim, Neresheim, Neuler, Oberko- chen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneid- heim, Westhausen, Wört	20	Rhein-Neckar	Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lob- bach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nuß- loch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesebach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhau- sen
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe	21	Bruchsal – Schwetzingen	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karls- dorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen- Rheinhausen, Östringen, Philipps- burg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Ofersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
			22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
			23	Calw	Landkreis Calw Landkreis Freudenstadt
			24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau Vom Landkreis Breisgau-Hoch- schwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merz- hausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
			25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach Vom Landkreis Breisgau-Hoch- schwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten- Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg

26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
27	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
30	Konstanz	Landkreis Konstanz
31	Waldshut	Landkreis Waldshut Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchtarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
33	Tübingen	Landkreis Tübingen Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosseffingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36	Bodensee	Bodenseekreis Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende

38	Zollernalb – Sigmaringen	Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg
----	--------------------------	--

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann.

Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzugs in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs. Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmenwahlrecht in

Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120.

Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht.

Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“ Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wengleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Musikschule Unterer Neckar



Ergebnisse Jugend musiziert 2025 – Landeswettbewerb

Wir sind stolz auf unsere Schülerinnen und Schüler und gratulieren herzlich zu ihren tollen Erfolgen.

Sologesang (Pop)

Linda Bönisch, Bad Rappenau, Altersgruppe IV

Lehrkraft: Manuel Heuser

22 Punkte/2. Preis

Marie Mall, Erlenbach, Altersgruppe IV

Manuel Heuser

23 Punkte/1. Preis

Solo-Percussion

Anna Wölfert, Bad Rappenau, Altersgruppe III

Lehrkraft: Tobias Messerschmidt

25 Punkte/1. Preis mit Nominierung zum Bundeswettbewerb

Duo – Klavier und Holzblasinstrument

Felix Gall, Neckarsulm, Altersgruppe IV

Saxofon/Lehrkraft: Jose Dominguez

und

Lina Demirel, Bad Friedrichshall, Altersgruppe IV

Klavier/Lehrkraft: Junko Fuchiwaki

18 Punkte/3. Preis

Mathilda Emma Pawletta, Bad Wimpfen, Altersgruppe III

Oboe/Lehrkraft: Shiho Hamano

und

Anna Wölfert, Bad Rappenau, Altersgruppe III

Klavier/Lehrkraft: Julia Bechthold

18 Punkte / 3. Preis

Osterpause in der Musikschule

Unser Büro bleibt während der Osterferien geschlossen.

Ab **Montag, 28. April 2025** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da. Wir wünschen Ihnen schöne, erholsame Feiertage und eine fröhliche Osterzeit.

Kontakte

Verwaltung

Alte Kelter Duttenberg

Kirchgasse 14, 74177 Bad Friedrichshall

Tel. 07136/9544-0

Bürozeiten: Mo. – Fr., 8.00 – 14.00 Uhr

E-Mail: info@musikschuleuntererneckar.de

Homepage: www.musikschuleuntererneckar.de

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Entsorgungszentren am Karsamstag geschlossen

Die Entsorgungszentren in Eberstadt und Schwaigern-Stetten inklusive Recyclinghof und Häckselplatz bleiben am Samstag, 19. April, aus betrieblichen Gründen geschlossen.

Die übrigen Recyclinghöfe und Häckselplätze im Landkreis sind am 19. April zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Gläserne Produktion 2025

Gut zu wissen, was man isst und trinkt

Auftakt 26./27. April 2025

Wissen, wo Lebensmittel herkommen, wie sie wachsen, erzeugt und verarbeitet werden. Probieren, wie sie schmecken, um sie mit einem guten Gefühl genießen und wertschätzen zu können. Das alles ist das Ziel der Landesaktion „Gläserne Produktion“.

Im Rahmen dieser Landesaktion öffnen auch in diesem Jahr zahlreiche Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft ihre Tore und bieten Veranstaltungen an, um über die Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln in Baden-Württemberg zu informieren. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich bei den teilnehmenden Betrieben ein Bild von der regionalen und nachhaltigen Lebensmittelerzeugung machen.

Im Stadt- und Landkreis Heilbronn bieten 23 Betriebe aus den verschiedensten Bereichen von März bis Oktober insgesamt 28 Veranstaltungen an.

Der Schwerpunkt liegt auf Weingütern und Kellereien, daneben gibt es Veranstaltungen in Gärtnereien, Obst- und Gemüsebaubetrieben sowie Ackerbau- und Tierzuchtbetrieben.

In der Tierhaltung finden sich neben Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Geflügel auch Bienen.

Eine Mühle, eine Imkerei und ein Saffhersteller bieten Einblicke in die weitere Lebensmittelverarbeitung.

Der Großteil der beteiligten Betriebe informiert auch über Nachhaltigkeit, Biodiversität und Klimaschutz. Zehn von ihnen sind biozertifiziert, bewirtschaften also den gesamten oder einen Teil des Betriebs ökologisch.

Darüber hinaus gibt es bei einigen Betrieben ein Rahmenprogramm mit Angeboten für das leibliche Wohl und teilweise ein Kinderprogramm. Details zu den Veranstaltungen sind online unter https://heilbronn.landwirtschaft-bw.de/Lde/Startseite/Veranstaltungskalender_HN zu finden.

Am Samstag, 26., und Sonntag, 27. April, öffnen fünf Weingüter unter dem Titel „Heilbronner Tag der offenen Weingüter“ ihre Türen und geben mit Führungen durch Weinberg, Betrieb und Keller Einblicke in die Kunst des Weinbaus und der Kellerwirtschaft, in ökologische Zusammenhänge und Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes. Am Samstag von 13.00 bis 19.00 Uhr sowie am Sonntag von 11.00 bis 18.00 Uhr stehen unter anderem kleine Weinberg-Touren, eine Kellerbesichtigung mit Weinprobe sowie das kleine Einmaleins der Weinprobe auf dem Programm. Abgerundet wird der Genuss durch eine kulinarische Maultaschenreise.

Am Samstag, 26. April, ist zudem das Landwirtschaftsamt des Landkreises Heilbronn mit einem Aktionsstand zur ökologischen Landwirtschaft zu Gast auf dem Weingut Schäfer-Heinrich, um die Prinzipien der ökologischen Landwirtschaft und seine Vorteile für die Biodiversität, den Boden-, Gewässer- und Klimaschutz erlebbar zu machen.